

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen
während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Erkner**

Auf Grund des § 10 (4) Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 und des § 3 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 13. Dezember 1993 in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Stadt Erkner – Der Bürgermeister – als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2004 für das Gebiet der Stadt Erkner folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Vom Verbot, Betätigungen auszuüben, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:
 - a) für das von der Stadt Erkner – Der Bürgermeister – festgesetzte Heimatfest von Freitag 22:00 Uhr bis Samstag 01:00 Uhr und von Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 01:00 Uhr
 - b) für den 30. April 22:00 Uhr bis 1. Mai 01:00 Uhr
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für allgemeine Ausnahmen von der Sperrzeit des § 2 der Verordnung über die Sperrzeit des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Ausschank 30 Minuten vorher einzustellen ist.
- (3) Die Ausnahmen sind auf die jeweiligen festgelegten Veranstaltungsplätze beschränkt.

§ 2 Silvester

In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar wird die Ausnahme vom Verbot, Betätigungen auszuüben, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören, allgemein zugelassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 (1) die festgesetzten Veranstaltungen über den Ausnahmezeitraum hinaus ausübt oder
 - b) entgegen § 1 (2) den Ausschank nicht fristgemäß einstellt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a wird nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 in der jeweils geltenden Fassung, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 13. Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

§ 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Erkner, 12. März 2004


Kirsch
Bürgermeister

